

**Stadt
Buchen (Odenwald)**



**Richtlinie
zur Förderung von Familien
beim Bauplatz- und Gebäudekauf**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen und Fördergrundsätze

Teil A

Förderung beim Kauf von Bauplätzen

Teil B

**Förderung beim Kauf von innerörtlichen Gebäuden
und Grundstücken**

Inkrafttreten

Vorbemerkungen und Fördergrundsätze

1. Die Bevölkerung der 14 Stadtteile der Stadt Buchen nimmt seit Jahren ab. Diese demographische Entwicklung hat gerade für die Kommunen im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen in den vielfältigsten Bereichen. Auch wenn sie (wenn überhaupt) nur sehr schwer zu bremsen oder gar aufzuhalten ist, gilt es für die Kommunen, rechtzeitig Konzepte zur Gegensteuerung zu entwickeln.
2. Ein Baustein in einem städtischen Gesamtkonzept ist hierbei die Förderung von jungen Familien mit Kindern bzw. mit Kinderwünschen. Die nachfolgenden Fördertatbestände sollen diesem Ziel dienen.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Kumulierung der Zuschüsse aus Teil A und aus Teil B ist nicht möglich. Die Gewährung eines Zuschusses nach Teil A schließt einen Zuschuss nach Teil B aus und umgekehrt.
4. Werden Zuschüsse aus einem Stadtsanierungsprogramm oder aus dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) bewilligt, scheidet eine Bezuschussung der Stadt nach dieser Richtlinie aus.
5. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Zuschuss zu Unrecht gewährt wurde, behält sich die Stadt ein Rückforderungsrecht des Zuschusses vor.
6. Maßgebend für die Förderung ist der Tag des Abschlusses des Kaufvertrages. Die Zuschüsse werden nach Erstellung des Rohbaus gewährt und werden zurückgefordert, wenn eine Eigennutzung zu Wohnzwecken nicht erfolgt.
7. Der Zuschuss darf von jeder Person nur einmal beantragt werden. Eine mehrmalige Beantragung, durch dieselbe Person bzw. von unterschiedlichen Personen aus derselben Familie, für unterschiedliche Grundstücke und Gebäude ist nicht zulässig.

Teil A

Förderung beim Kauf von Bauplätzen

Beim Kauf von Bauplätzen in allen Stadtteilen gewährt die Stadt Buchen Zuschüsse nach folgenden Kriterien:

1. Die Stadt Buchen gewährt beim Grundstückskauf
 - a) eine Förderung in Höhe von 1,5 % des Bauplatzpreises und übernimmt dadurch die Kosten der von der Landesregierung beschlossenen Anhebung der Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5 % und
 - b) einen Festbetrag je Kind in Höhe von 1.500,00 €.
2. Zuschussberechtigt sind Erwerber, in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 18 Jahren lebt oder in dem ein Kind innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geboren bzw. adoptiert wird.
3. Der sich nach Nr. 1 ergebende Zuschuss wird auf Antrag gewährt.
4. Voraussetzung des Zuschusses ist die Erstellung des Rohbaus eines Wohnhauses auf dem gekauften Grundstück und die Eigennutzung der Immobilie.
5. Ausgeschlossen sind Grundstücksübergaben und/oder –verkäufe von Eltern auf ihre Kinder oder von Großeltern auf ihre Enkel- bzw. Urenkelkinder.

Teil B

Förderung beim Kauf von innerörtlichen Gebäuden und Grundstücken

Beim Kauf von innerörtlichen Gebäuden und Grundstücken in allen Stadtteilen, gewährt die Stadt Buchen Zuschüsse nach folgenden Kriterien:

1. Die Förderung wird nur innerhalb in dem, in der als Anlage beigefügten, eingegrenzten innerörtlichen Bereich des jeweiligen Stadtteils gewährt.
2. Die Stadt Buchen gewährt beim Kauf eines im Abgrenzungsgebiet liegenden Wohngebäudes, eines sonstigen, zum Wohngebäude umzubauenden Gebäudes oder eines Grundstückes, auf dem ein Wohngebäude errichtet wird,
 - eine Förderung in Höhe von 1,5 % des Kaufpreises und übernimmt dadurch die Kosten der von der Landesregierung beschlossenen Anhebung der Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5 % und
 - über eine Laufzeit von 5 Jahren eine Grundförderung in Höhe von 300,00 € zuzüglich einer Förderung von 650,00 € für jedes, im Haushalt gemeldete Kind unter 18 Jahren. Die Förderung wird auch für jedes, während der Laufzeit neugeborene oder adoptierte Kind gewährt.
3. Der sich nach Nr. 2 ergebende Zuschuss wird auf Antrag gewährt.
4. Voraussetzung des Zuschusses ist die Erstellung des Rohbaus eines Wohnhauses auf dem erworbenen Grundstück oder die Eigennutzung des erworbenen und/oder umgebauten Gebäudes zu Wohnzwecken.
5. Ausgeschlossen sind Grundstücksübergaben und/oder –verkäufe von Eltern auf ihre Kinder oder von Großeltern auf ihre Enkel- bzw. Urenkelkinder

Inkrafttreten

Die Förderung nach der „Richtlinie zur Förderung von Familien beim Bauplatz- und Gebäudekauf“ wird für alle Kaufverträge, die nach dem 1. Januar 2013 geschlossen werden, gewährt und gilt befristet bis zum Ende des Jahres 2024